

Wissenschaftliche Gesellschaft für Homöopathie (WissHom)

Geänderte Satzung in der am 25. 10. 2013 beschlossenen Fassung*

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftliche Gesellschaft für Homöopathie“. Seine englische Bezeichnung ist: "Scientific Society for Homeopathy".
- (2) Er hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt), ist im Vereinsregister Stendal eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Erforschung der Homöopathie im Bereich der Medizin und damit verbundener wissenschaftlicher Disziplinen wie Pharmakologie, Pharmazie, Biologie, Biochemie und Physik sowie allen damit in Zusammenhang stehenden und diesem Zweck dienenden Tätigkeiten wie Lehre, Forschung, Dokumentation, Publikation und Fortbildung, inklusive Kongressorganisation oder Kongress- teilnahme. Sie führt damit die Aufgaben des „Europäischen Instituts für Homöopathie“ (InHom) fort und ergänzt sie.
- (2) Ihr erstes Anliegen ist es, vorhandenes Wissen zu bündeln, zu strukturieren und zu bewerten, aber auch neues Wissen zu schaffen und nutzbar zu machen. Wissenschaftliche Forschung in Bezug auf die Homöopathie soll das ganze Spektrum der Wissenschaften, quantitative und qualitative, naturwissenschaftliche und geistes- wissenschaftliche Methoden und Inhalte berücksichtigen, einschließlich Philosophie, Wissenschaftstheorie und Geschichte der Medizin.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den oben genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem WissHom die Fortentwicklung der homöopathischen Medizin in Forschung, Lehre und Praxis unterstützt, im Besonderen durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen und die Förderung wissenschaftlicher Arbeit. Dazu kann WissHom nach Bedarf Arbeitskreise und Institute errichten.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft- liche Interessen.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesell- schaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die gemeinnützige Homöopathie-Stiftung des DZVhÄ e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat mit der Maßgabe, die Mittel entsprechend des satzungsmäßigen Zweckes von WissHom zu verwenden.

* Mit den Personenbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die in der homöopathischen Forschung oder Lehre tätig ist, bzw. diese grundsätzlich unterstützen möchte, sich der Aufgabe und dem Ziel der Gesellschaft verpflichtet fühlt und die Satzung anerkennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium; der Nachweis ist dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft beizufügen.
- (3) Personen, die kein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, können als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- (4) Personen, die die Arbeit von WissHom finanziell und ideell unterstützen möchten, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (5) Verbände, Firmen und Institutionen, die die Arbeit von WissHom finanziell und ideell unterstützen möchten, können institutionelle Mitglieder von WissHom werden.
- (6) Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (7) Wissenschaftler sowie deren Institutionen können, wenn sie sich bereits erfolgreich im Sinn der Ziele der Gesellschaft betätigt haben, als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. durch Erlöschen der Organisation bei juristischen Personen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahrs.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch das Präsidium bei Rückstand der jährlichen Beitragszahlung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von 2 Monaten. Der Beschluss der Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei schuldhafter, grober Verletzung der Interessen der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele der Gesellschaft.
- (2) Alle Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und Umlagen per Lastschrift spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht obliegt nur den ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, mit den beitretenden juristischen Personen gemäß § 3, Absatz 5 einen Beitrag zu vereinbaren.

§ 6: Organe der Gesellschaft

- (A) Die Mitgliederversammlung
- (B) Das Präsidium

§ 7: Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium beruft mindestens einmal im Jahr durch Rundschreiben eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Es setzt die Tagesordnung fest, gibt Ort und Zeit der Einberufung sowie die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher bekannt. Die Mitgliederversammlung soll während der wissenschaftlichen Jahrestagung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch Rundschreiben einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zur Abstimmung erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung genehmigt den vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet das Präsidium.
- (2) Sie beschließt über Konsenspapiere, die von den Sektionen vorgelegt werden.
- (3) Sie setzt die Mitgliederbeiträge und Umlagen fest.
- (4) Sie wählt das Präsidium und die Kassenprüfer.
- (5) Sie stimmt über die Finanzordnung ab und kann darin eine angemessene Aufwandsentschädigung für Präsidium und Arbeitsgruppenleiter festlegen.
- (6) Sie kann vor Ablauf von 3 Jahren das Präsidium abwählen und durch ein neues Präsidium ersetzen, sofern der entsprechende Antrag bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (7) Sie beschließt über zusätzliche Sektionen sowie mögliche Umbenennung einer Sektion, was keiner Satzungsänderung bedarf, sowie über Beiräte, Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft.
- (8) Sie beschließt nach Antrag des Präsidiums über Ausschluss eines Mitglieds.
- (9) Sie ernennt Ehrenmitglieder und beschließt über korrespondierende Mitglieder.

§ 9: Beurkundung der Beschlüsse des Vereins

Die von den Organen und Ausschüssen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 10: Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft und organisiert ihre inhaltlichen Aufgaben.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Sektionssprechern.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus 2 und höchstens aus 3 Mitgliedern, es werden vorerst 3 Sektionen geführt.
- (4) Bei Nichtbesetzung des Schatzmeisteramtes wird diese Tätigkeit von dem 1. oder 2. Vorsitzenden übernommen.

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schatzmeister (gegebenenfalls)

Sektionssprecher

- I. Weiterbildung, Fortbildung und Lehre
- II. Qualitätsförderung
- III. Forschung

§ 11: Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- (1) Die Sektionssprecher bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand, das Präsidium. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jeder Sektionssprecher wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter stimmberechtigt vertreten.
- (2) Die Gesellschaft wird nach außen vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Außenverhältnis ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des BGB.
- (3) Der Schatzmeister sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und für die Haushalts- und Buchführung. Er erstellt die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresabrechnung.
- (4) Das Präsidium wird für drei Jahre gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied wird einzeln gewählt. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen sollte eingehalten werden. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Web-Konferenz stattfinden.

- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (7) Der 2. Vorsitzende erstellt das Sitzungsprotokoll, das nach Genehmigung durch das Präsidium auch vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (8) Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden die Bewerber mit den meisten Stimmen. Die Wahl der Kassenprüfer kann offen erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit schriftlich Bericht.

§ 13: Sektionen

Die Sektionen bearbeiten die unter § 2 genannten Aufgaben entsprechend ihrer Themenstellung und bilden dazu eine oder mehrere Arbeitsgruppen. Die Sitzungen der Sektionen finden mindestens einmal jährlich statt. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 14: Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der zur Auflösung führende Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.